

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 30 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate: Die sechszehnpaltige Kompartimentszeile ober deren Raum 1 Mark, Arbeitervermittlungen 50 Pfennig, Verbandsanzeiger 30 Pfennig pro Zeile.

Auf dem rechten Wege.

M. Die Hochflut an politischen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen Tagungen, Konferenzen und Kongressen hat ihren Höhepunkt überschritten. Für den Rest des Jahres stehen nur noch wenige größere Veranstaltungen dieser Art in Aussicht. Dann ist es mit den dort gepflogenen theoretischen Auseinandersetzungen wieder auf längere Zeit zu Ende, und es gilt, die gewonnenen Erkenntnisse in der praktischen Arbeit zu verwerten, sie in greifbare Wirklichkeit umzusetzen. Wie bei allen im Laufe des Jahres stattgefundenen Veranstaltungen der Arbeiterschaft ist auch auf den Verbandstagen der Gewerkschaften, nicht minder auf dem Gewerkschaftskongress für die praktische Tätigkeit innerhalb der gesamten Arbeitsbewegung eine außerordentlich wichtige Vorarbeit geleistet worden. Nach den schweren Folgen der Inflation, den Wirkungen des Dawesabkommens wie dem Verlauf der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung war es dringend notwendig, über zahlreiche im Verlaufe dieser Entwicklung auftauchende, für die weitere Gestaltung der Verhältnisse bedeutungsvolle Fragen der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Innen- und Außenpolitik sowie der Organisation und Taktik zur Klarheit zu gelangen. Nur auf Grund gemeinsamer Aussprache ließen sich Missverständnisse beseitigen, Meinungsverschiedenheiten ausgleichen, falsche Auffassungen berichtigen. Das sind die Voraussetzungen, von denen aus allein eine gemeinsame Grundlage für die einheitliche Stellungnahme der Arbeiterschaft zu gewinnen ist, wenn Erfolge erzielt werden sollen. Nicht minder wichtig war, der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft den Weg zu zeigen, den sie zur Erreichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu verfolgen hat, desgleichen ihr die Gewißheit zu geben, daß der bis dahin von den Gewerkschaften begangene Weg der richtige war.

Andere Zeiten, andere Verhältnisse! Damit aber auch andere Bedingungen des politischen und wirtschaftlichen Handelns! Das gilt für die politischen Parteien wie für die Gewerkschaften. Die Zeit, wo die Gewerkschaften sich fast ausschließlich mit Lohnkämpfen, allenfalls daneben mit der Unterstützung ihrer Mitglieder in besonderen Notfällen befassen, liegen weit zurück. Auf dieser Entwicklungsstufe waren sie noch zu schwach und unbedeutend, um auf anderen Gebieten wirksam eingreifen zu können. Merkwürdig genug gab es auch zu jener Zeit in der Arbeiterschaft Leute, die hierin einen Idealfall erblickten und ihn zu erhalten suchten, weil die Gewerkschaften so am besten zur Führung des reinen Klassenkampfes fähig sein sollten. Aber diese wie auch manche andere geistige Irrungen in der Arbeiterbewegung sind Zeit und Entwicklung hinweggeschritten. Heute kräht kein Hahn mehr nach den damals verzapften radikalen Tiraden. Aus den kleinen, machtlosen, nur dem einzelnen Unternehmer gegenüber leistungsfähigen Lokalorganisationen sind mächtige Zentralverbände geworden. Auch damit ist die Entwicklung noch nicht zu Ende, sie geht weiter in der Richtung zur Bildung noch mächtigerer Industrieverbände, nach noch erweitertem Zusammenschluß der Arbeiterschaft zur Erhöhung ihrer politischen und wirtschaftlichen Aktivität. Wachsen geht die Entwicklung nicht schnell genug vor sich; er möchte sie beschleunigen — wenn nicht anders, so auf gewalttätigem Wege. Gewalt und Zwang haben jedoch noch selten etwas Gutes zustande gebracht. Der Gewerkschaftskongress hat deshalb den richtigen Weg gewählt, wenn er in der Organisationsfrage zu einem Kompromiß gelangte. Die Gewerkschaften sind auf der bisherigen Organisationsgrundlage zu Faktoren herangewachsen, die einen recht bedeutenden politischen und wirtschaftlichen Einfluß ausüben. Diese Stellung durfte durch den Streit um die Organisationsfrage keine Beeinträchtigung erfahren, besonders in einer Zeit der wirtschaftlichen Krise, die an die Einheit und Geschlossenheit der Arbeiterschaft die stärksten Anforderungen stellt.

Gleichwohl muß zugestanden werden, daß der politische und wirtschaftliche Einfluß der Gewerkschaften dem der Unternehmer noch sehr erheblich nachsteht. Zur Stärkung dieses Einflusses wurde den Gewerkschaften schon wiederholt ein selbständiges politisches Vorgehen empfohlen, was auf die Gründung einer besonderen Gewerkschaftspartei hinausläuft. Wie in der Presse hat dieser Gedanke auch auf den stattgefundenen Tagungen der Arbeiterschaft kein zustimmendes Echo ausgelöst. In eingehender Weise ist nur Genosse Tarnow gelegentlich seines auf dem Verbandstage gehaltenen Referats auf diese Vorschläge eingegangen. Mit Recht wies er darauf hin, daß es für die Gewerkschaften unzweckmäßig und verfehlt wäre, neben ihrer bisherigen Tätigkeit auch noch alle diejenigen Aufgaben zu

übernehmen, die gegenwärtig von den politischen Parteien erfüllt werden. Tarnow bezeichnete die Übernahme einer solchen Aufgabe sogar als unmöglich. Soweit braucht man gar nicht zu gehen, um dennoch zu einer Ablehnung zu kommen. Entscheidend ist lediglich die Frage: Können die Gewerkschaften und die von ihnen verfolgten Bestrebungen durch eine politische Isolierung gefördert werden? Das ist zu bestreiten. Eine solche Isolierung müßte zu einem schweren Nachteil für die Arbeiterschaft ausschlagen. Das besagt nicht, daß die Gewerkschaften sich in eine parteipolitische Abhängigkeit begeben müssen. Das würde ihrer politischen Neutralität widersprechen. Sozialdemokratie und Gewerkschaften sind keineswegs eins. Diese Einheit besteht nur in dem beiderseitigen Ziele. Zu diesem Ziel führen verschiedene Wege, jeder mit seinen besonderen Eigenheiten. Die Gewerkschaftsbewegung verfolgt hierbei den Weg, der ihrer vorwiegend wirtschaftlichen und sozialpolitischen Einstellung angepaßt ist. Einen anderen Weg schlägt die politische und wieder einen anderen die genossenschaftliche Arbeiterbewegung ein, weil für sie andere Kampf- und Entwicklungsbedingungen bestehen. Alle diese Wege aber münden letzten Endes in einen zum gemeinsamen Ziele führenden Weg, und der Streit darüber, wer am schnellsten dieses Ziel erreichen wird, bleibt müßig. Die moderne Arbeiterbewegung bildet trotz ihrer verschiedenen Formen eine innere Einheit. Das eine bedingt das andere und umgekehrt. Deshalb werden auch nur alle gleichzeitig das erstrebte Ziel erreichen und es gegen die Angriffe von rechts und links behaupten können.

Das Absehen von einem besonderen selbständigen politischen Vorgehen der Gewerkschaften macht deren eigene politische Tätigkeit nicht überflüssig. Im Gegenteil ist eine solche von der Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben gar nicht zu trennen. Und je mehr sich diese Aufgaben vertiefen und erweitern, um so mehr wächst das Bedürfnis nach gewerkschaftlichem politischen Einfluß. Was dieser Einfluß bei den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Kämpfen bedeutet, haben die Arbeiter in dem Beispiel der politischen und wirtschaftlichen Macht der Unternehmer greifbar genug vor Augen. Diese Macht ist den Unternehmern nicht so ohne weiteres von selbst zugewachsen. Auch sie haben darum kämpfen müssen, denn nur gezwungen hat der alte Feudalstaat dem Kapitalismus die für seine Weiterentwicklung erforderlichen Rechte eingeräumt. Die Grundlage der wirtschaftlichen und politischen Macht des Unternehmertums bildet der Besitz der Produktionsmittel, in nicht minderem Grade aber ist sie auch Ergebnis einer bis ins kleinste ausgebauten, in allen Teilen prompt und zuverlässig zusammengestellten Arbeitsteilung, einer nach allen Richtungen hin wirkenden politischen und wirtschaftlichen Organisation. Solange der Kapitalismus herrscht, haben die Unternehmer stets die bessere, die Arbeiter die schlechtere Organisation gehabt. Das rührt daher, daß das Unternehmertum den Wert der Organisation viel früher erkannte und sie zur Wahrung seiner Interessen anwendete. Hierbei kam ihm zustatten, daß der kapitalistische Staat den Unternehmerinteressen die weitest gehende Unterstützung angedeihen ließ und bereitwilligst zu ihrer Förderung die erforderlichen Organe zur Verfügung stellte.

Den Arbeitern wurde die Entwicklung ihrer Organisationen nicht gleich leicht gemacht. Unternehmertum wie Staat standen ihnen hierbei gleich feindlich gegenüber. Erst in langen schweren Kämpfen gelang es den Arbeitern, das ihnen lange vorenthaltene Koalitionsrecht zu erobern und zur Anwendung zu bringen. Unter diesen Umständen muß die politische und wirtschaftliche Organisation der Arbeiterschaft gewisse Lücken aufweisen, kann sich ihr Einfluß auf Gesetzgebung und Wirtschaft mit dem der Unternehmer nicht messen. Das braucht kein Dauerzustand zu sein und darf es auch nicht bleiben, wenn die politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter einen erfolgreichen Abschluß finden sollen. Den Arbeitern steht die Möglichkeit zu Gebote, ihre Organisation auf die gleiche Höhe zu bringen wie die Unternehmer. Die demokratische Grundlage der Reichsverfassung räumt ihnen die gleichen politischen Rechte ein wie den Unternehmern. Hieraus muß sich bei richtigem und zielbewusstem Gebrauch der den Arbeitern zustehenden Rechte eine Stärkung ihres politischen und wirtschaftlichen Einflusses bis zur vollen Gleichberechtigung mit den Unternehmern gewinnen lassen. Dahin zu kommen, liegt nur bei den Arbeitern selbst. Sie befinden sich innerhalb der Gewerkschaftsbewegung durchaus auf dem rechten Wege dazu, von dem sie nicht abirren können, wenn sie sich über Zweck und Wesen der Gewerkschaftsarbeit klar sind. An dieser Klarheit fehlt es leider noch bei zu vielen Arbeitern. Sie in weitestem Umfange zu schaffen, politische und wirtschaft-

liche Aufklärung in alle, auch die zurückgebliebensten Arbeiterschichten zu tragen, gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften. Diese Gewerkschaftsarbeit kann jedoch nur dann zum vollen Erfolge führen, wenn jeder organisierte, politisch und wirtschaftlich klar denkende Arbeiter sich mit in den Dienst stellt, selbst arbeitend und aufklärend tätig ist.

Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses.

Der Gewerkschaftskongress hat zu den verschiedenartigsten Fragen, welche die Interessen der Arbeiterschaft betreffen, in einer Reihe von Entschliessungen Stellung genommen, die als Richtschnur für die weitere Tätigkeit des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Glieder zu gelten haben. Die wichtigsten dieser Entschliessungen geben wir nachstehend wieder:

Lohnfrage.

„Die von den deutschen Unternehmerverbänden verfochtene Lohnpolitik führt andauernd zu umfangreichen Lohnkämpfen, die die deutsche Wirtschaft unheilvoll erschüttern. Die Löhne des weitaus größten Teiles der deutschen Arbeitnehmer erreichen bei weitem nicht den Realwert der Vorkriegslöhne. Ihre Kaufkraft sinkt immer tiefer mit dem Steigen der Lebenshaltungskosten. Durch die von der Reichstagsmehrheit jetzt beschlossenen Zoll- und Steuererhöhungen tritt eine weitere allgemeine Preiserhöhung ein, die durch die Erhöhung der Wohnungsmieten noch verschärft wird. Die hierdurch bedingten Lohnkämpfe müssen in naher Zukunft noch sehr viel umfangreicher und erbitterter werden.“

Die Unternehmer versuchen, den von ihnen systematisch durchgeführten Lohnraub als eine sich zwangsläufig aus der deutschen Wirtschaftslage ergebende und für die Arbeitnehmer unausweichliche Konsequenz zu rechtfertigen. Unter dem Vorwand, dem Interesse der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes zu dienen, provozieren die Unternehmer Lohnkämpfe, deren Ziel ist, durch niedrige Löhne die Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren auf dem Auslandsmarkt zurückzugewinnen. In Verteidigung ihrer verhängnisvollen Lohnpolitik klagen sie unter strupelloser Beeinflussung der Regierung und der Öffentlichkeit die Gewerkschaften an, in einseitiger Interessenvertretung durch unerfüllbare Lohnforderungen den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu verhindern und das Land einer neuen Inflation entgegenzutreiben.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erblickt in den Einwänden der Unternehmer das rücksichtslose Streben, völlig einseitig nur die eigenen Interessen zu vertreten. Er erklärt, daß die Fehler und Versäumnisse, die das Unternehmertum während der Inflationszeit begangen hat, nicht ausgeglichen werden können durch einen weiteren Druck auf die lebendige und arbeitsbereite Volkskraft, die in der Arbeiterschaft zur Entfaltung drängt. Unter voller Würdigung aller auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Lasten gibt der Kongress dem festen Willen der Gewerkschaften Ausdruck, der Arbeiterschaft, die in den vergangenen Jahren ungezählte Opfer auf sich genommen hat, eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Denn die Hebung der Kaufkraft und der Lebenshaltung der breiten Massen ist notwendig und nützlich für die deutsche Wirtschaft und für das gesamte deutsche Volk.

Der Kongress ermutigt die Arbeiterschaft, den Kampf um einen gerechten Lohn mit Energie und Ausdauer zu führen. Denn dieser Lohnkampf ist zugleich ein Kampf um den Anteil der Arbeiterschaft an allen Kulturgütern des Volkes. Alle Kräfte müssen daher in ihm vereint werden.“

Arbeitszeit.

„Seit dem im November 1918 mit Zustimmung der Arbeitgeber durchgeführten Achtstundentag durch die Arbeitszeiterordnung vom 21. Dezember 1923 der gesetzliche Boden entzogen wurde, tobt ununterbrochen in der deutschen Wirtschaft der Kampf um die Arbeitszeit. Unter Bruch des von ihnen unterschriebenen Abkommens vom 15. November 1918 haben nach Aufhebung der Demobilisierungsverordnung die Arbeitgeberverbände fast überall eine rein mechanische Verlängerung der Arbeitszeit betrieben mit dem Vorwand, daß die Mehrarbeit Voraussetzung zur Gesundung der deutschen Wirtschaft sei.“

Die Erfahrung hat seitdem gezeigt, daß durch die erzwungene Arbeitszeitverlängerung die Produktivität nicht gesteigert worden ist, weil die Arbeitsintensität nicht steigt mit der verlängerten Arbeitszeit. Das ist durch wissenschaftliche Feststellungen erhärtet, die im Gegenteil nachweisen, daß der günstigste Leistungseffekt bei verkürzter Arbeitszeit, insbesondere auch in kontinuierlichen Betrieben durch Einführung des Dreischichtensystems, zu erzielen war.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands steht nach wie vor fest zu der alten sozialpolitischen Forderung der Arbeiterschaft nach dem Achtstundentag. Die Beschrän-

lung der Arbeitszeit auf acht Stunden ist die erste Voraussetzung für die Hebung der kulturellen und gesundheitlichen Lage der Arbeiter.

Der Kongress stellt daher mit Befriedigung fest, daß es den Gewerkschaften gelungen ist, für mindestens die Hälfte der deutschen Arbeiterschaft den Achtstundentag zu erhalten oder zurückzugewinnen. Er bekräftigt den entschlossenen Willen der Gewerkschaften, ihn auch in den Betrieben wiederzuerzwingen, in denen er zurzeit noch überschritten wird.

Der Kongress kann leider auf Grund des bisherigen Verhaltens der Regierung von diesem Appell keinen entscheidenden Erfolg erhoffen. Indem der Kongress den Bundesvorstand beauftragt, seine Anstrengungen zur Wiedereinführung eines gesetzlichen Achtstundentages zu verstärken, gegebenenfalls unter Herbeiführung eines Volksentscheids, fordert er zugleich die Gewerkschaften und die gesamte Arbeitererschaft auf, in ihrem Kampf um die tarifvertragliche Festlegung des Achtstundentages nicht nachzulassen, sondern ihn ungehemmt mit allen gewerkschaftlichen Machtmitteln bis zum endgültigen Siege fortzuführen.

Betriebsräte.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands bekräftigt erneut die Beschlüsse über die Aufgaben der Betriebsräte und ihre Unterstützung durch die Gewerkschaften, die der Gewerkschaftskongress in Leipzig 1922 gefaßt hat. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die große Mehrheit der Betriebsräte ihre Tätigkeit im Sinne dieser Beschlüsse ausgeübt hat.

Das Mitbestimmungsrecht kann erfolgreich nur von den Gewerkschaften gewahrt werden. Es ist ein wichtiger Teil der Arbeiterrechte und muß tariflich und gesetzlich weiter ausgebaut werden. Die angestrebten Versuche der Unternehmer, die Betriebsräte den Gewerkschaften zu entfremden sowie durch Bergemeinschaften und Betriebsvereinbarungen die Gewerkschaften bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuschalten, sind gegen das Mitbestimmungsrecht gerichtet und müssen nach wie vor von der gesamten Arbeitererschaft abgelehnt werden.

Der Kongress hält mit Entschiedenheit an dem Grundsatz fest, daß als Träger des kollektiven Arbeitsrechts auf Arbeiterseite allein die Gewerkschaften in Frage kommen. Er erklärt, daß jeder Versuch, in dem zukünftigen Tarifvertragsgesetz auch Betriebsvereinbarungen als Tarifverträge anzuerkennen, von den Gewerkschaften aufs äußerste bekämpft und unbedingt abgelehnt werden wird.

Wohnungsfrage.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der Bundesvorstand in Verfolgung der Beschlüsse des Leipziger Kongresses im Jahre 1922 die Gemeinwirtschaft im Wohnungswesen durch die Gründung der Deutschen Wohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Dewog) nachdrücklich gefördert und die Interessen des werktätigen Volkes an gefunden und preiswerten Wohnungen gegenüber den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden wahrgenommen hat.

Im Hinblick auf die gerade in den letzten Monaten ständig wachsenden Forderungen der Vertreter des privaten Haus- und Bauwesens erklärt der Kongress von neuem, daß die Wohnungsnot und das Wohnungselend nicht auf privatwirtschaftlichem, sondern nur auf gemeinwirtschaftlichem Wege beseitigt werden können. Die von den Regierungen des Reiches, der Länder und vieler Gemeinden geförderte privatwirtschaftliche Bauattività hat die Wohnungsnot nicht gelindert, sondern vielmehr durch eine gewaltsame Abhängen der gemeinwirtschaftlichen Paritätigkeit noch vermehrt. Mehr als 1 Million deutscher Staatsbürger warten heute noch auf die in der Reichsverfassung versprochene gesunde Wohn- und Wirtschaftsheimstätte; und mehr als 10 Millionen Familien sehen sich von einer Weltteuerung bedroht, die nicht nur jeden Haushalt ungenügend belasten muß, sondern auch die Konkurrenz der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt aufs schärfste bedroht.

Der Kongress sieht sich daher veranlaßt, schärfsten Protest einzulegen:

Gegen die aller sozialen Gerechtigkeit spottende Durchführung der Hauszinssteuer und ihre Verwendung für andere Zwecke als zur Beseitigung der Wohnungsnot.

Gegen die wirtschaftsfeindliche und die Erziehung des arbeitenden Volkes aufs schärfste bedrohende Erhöhung der Mieten zugunsten des privaten Hausbesitzes und rein fiskalischer Zwecke.

Gegen die Befestigung des Mieterrückzuges und der gebundenen Wirtschaft im Wohnungswesen.

Der Kongress beauftragt den Bundesvorstand, die von ihm bisher verfolgte Interessenvertretung der Arbeitererschaft zugunsten einer sozialen Wohnungswirtschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln weiter fortzuführen. Er ruft alle Organe der Gewerkschaften und die Mitglieder auf, im Sinne einer praktischen Förderung der Gemeinwirtschaft im Wohnungs- und Bauwesen tätig zu sein.

Der Kongress begrüßt und billigt es, daß der Bundesvorstand die gemeinsamen Interessen aller Gewerkschaften in der Wohnungswirtschaft auf dem Wege der Selbsthilfe zu fördern bemüht war, und empfiehlt allen Verbänden und Ortsvereinen, diese Selbsthilfe in der Wohnungswirtschaft durch den Ausbau bestehender und durch die Gründung neuer Wohnungsfürsorgegesellschaften und gewerkschaftlicher Bauvereine weiter auszubauen. Die Deutsche Wohnungsfürsorge-A.G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Dewog) ist als zentrale gewerkschaftliche

Mohnungsfürsorge anzuerkennen und nach Möglichkeit zu stärken.

Heimarbeit.

Die letzte Heimarbeitsausstellung hat bewiesen, daß auch heute noch Heimarbeit vielfach Elendsarbeit ist, daß immer noch zahlreiche Arbeitskräfte in endloser Arbeitszeit in der Heimarbeit sich abmühen und doch nicht einmal soviel verdienen, um sich und ihre Familie fattmachen zu können.

Die Heimarbeitsausstellung hat ferner gezeigt, daß zwar durch die zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen, manchmal auch mit Hilfe der auf Grund des Hausarbeitsgesetzes gebildeten Fachauschüsse verhältnismäßig günstige Lohnsätze mit verbindlicher Kraft für die Heimarbeit geschaffen worden sind, daß aber in zahlreichen Fällen trotzdem erheblich niedrigere Löhne gezahlt werden, und daß nur selten in der Heimarbeit tätige Arbeitskräfte es wagen, die tarifliche Bezahlung zu verlangen oder sie einzulagen.

Die Ursache hierfür ist die ungeheuer große Konkurrenz unorganisierter Arbeitskräfte in der Heimarbeit, deren Mehrzahl verheiratete Frauen bilden, die Heimarbeit als willkommene Füllarbeit ausüben und sich deshalb mit geringerem Verdienst begnügen als diejenigen Frauen und Männer, die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder allein durch Heimarbeit erwerben müssen.

Unter den unorganisierten Heimarbeiterinnen, die diese Schmuckkonkurrenz betreiben, sind viele Frauen und Töchter organisierter Arbeiter, die für sich durch ihre Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation die Pflicht anerkennen, an dem Kampf der Arbeiterklasse um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen.

Alle Gewerkschaften fordern von ihren Mitgliedern die Ausbreitung des Solidaritätsgedankens in den Kreisen ihrer Arbeits- und Klassengenossen als eine moralische Pflicht. Diese Verpflichtung schließt auch das Wirken für den Solidaritätsgedanken in der eigenen Familie ein, wie es frühere Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse schon wiederholt zum Ausdruck gebracht haben.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erneuert diese früheren Beschlüsse und fordert alle Mitglieder der Gewerkschaften auf, in Zukunft mehr als bisher dahin zu wirken, daß ihre Frauen und weiblichen Familienangehörigen, die Heimarbeit verrichten, sich der für ihren Berufszweig zuständigen Gewerkschaft anschließen und die von der Gewerkschaft abgeschlossenen Lohnabkommen unbedingt einhalten.

Die hier wiedergegebenen Entschlüsse wurden im Anschluß an den Bericht des Bundesvorstandes, und zwar durchweg einstimmig angenommen, außerdem wurden noch einige andere Entschlüsse gleichfalls einstimmig angenommen. Die eine betrifft die Technische Notilfe, deren Auflösung gefordert wird. Entschlüsse über die Berufsschule und über das Berufsausbildungsgesetz stimmen inhaltlich mit den Beschlüssen der gewerkschaftlichen Jugendkonferenz in Hamburg überein, über die wir kürzlich berichtet haben. Weitere Entschlüsse fordern zur Beteiligung an den Konsumgenossenschaften und zur tätigen Mitarbeit für die Volksfürsorge auf. Im Wortlaut geben wir nachstehend die Entschlüsse zur

Sozialgesetzgebung.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert von neuem den Aufbau eines einheitlichen, wirklich sozialen Arbeitsrechts. Er bedauert auf das Lebhafteste, daß die Vorarbeiten für ein Gesetzbuch der Arbeit eingestellt sind, und daß die Gesetzgebung der neueren Zeit nicht auf Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, sondern auf Vermehrung der Zersplitterung eingestellt ist.

Als besonders dringend erachtet der Kongress die Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes, eine den Interessen der Arbeitnehmer entsprechende einheitliche Zusammenfassung aller den Arbeitsvertrag betreffenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung; ebenso die Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes, das ausgebaut ist auf den Artikel 165 der Reichsverfassung und im § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ausgesprochenen Grundsätzen, daß nur die Gewerkschaften die Träger kollektiver Vereinbarungen mit tariflicher Wirkung sind.

Der Gewerkschaftskongress protestiert gegen die durch das gegenwärtige Schlichtungswesen geschaffene Beschränkung des Koalitionsrechts, er fordert größere Sicherungen bei Verbindlichkeitsklärungen und Beseitigung der Hemmnisse bei der Durchführung von Streiks.

Der Kongress fordert die baldige Bewirklichung der Arbeitsgerichte als Sondergerichte unter maßgebender Beteiligung der Arbeitnehmer. Der bekanntgewordene Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes entspricht nicht den berechtigten Erwartungen der Arbeitererschaft. Im Verfolg der Stellung des Leipziger Gewerkschaftskongresses beauftragt der Kongress den Bundesvorstand, bei der endgültigen Fertigstellung des Gesetzes im Sinne dieser Beschlüsse zu wirken.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordert der Kongress die schnellste Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, durch deren Leistung den Erwerbslosen eine nach Höhe und Dauer ausreichende Unterstützung zu gewährleisten ist, auf die der Erwerbslose einen Rechtsanspruch hat. Die Versicherung muß alle Arbeitnehmer erfassen, und ihre Durchführung muß einheitlich in enger Anlehnung an den öffentlichen Arbeitsnachweis und in örtlicher, bezirklicher und zentraler Gliederung unter paritätischer Selbstverwaltung erfolgen. Soweit Notstandsarbeiten ausgeführt werden, ist den hierbei Beschäftigten der für Arbeiten gleicher Art geltende Tariflohn zu zahlen.

Durch das Verlangen einer Arbeitslosenversicherung läßt der Kongress die alte Forderung auf Vereinheitlichung der Sozialversicherung unberührt. Er erhebt sie vielmehr aufs neue. Er verlangt, daß die Arbeitslosenversicherung so eingerichtet wird, daß sie sich in das Gebände einer allgemeinen Sozialversicherung einfügen läßt.

Von der Vereinheitlichung der Sozialversicherung erwartet der Kongress nicht lediglich den organisatorischen Zusammenschluß der verschiedenen Versicherungszweige, son-

dern auch die Erweiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau der heute vielfach unzulänglichen Leistungen.

Weiter wurde eine Entschlüsselung zur Wochenhilfe angenommen, die sich gegen die Absicht der Reichsregierung wendet, eine erhebliche Verschlechterung der bisher geltenden Bestimmungen der Wochenhilfe vorzunehmen, wie sie in dem dazu vorgelegten Referentenentwurf zum Ausdruck kommt.

Die Entschlüsselung zum Reichshandwerksgesetz protestiert gegen die geplante gesetzliche Einführung des allgemeinen Innungszwanges und die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Charakters an Innungen und Fachverbände, wodurch eine rechtliche Benachteiligung der auf freiwilligen Beitritt begründeten Arbeitnehmerorganisationen eintritt. In der Überweisung der Regelung der Lehrlingsausbildung an die Zwangsinnungen und der Beaufichtigung durch die Handwerkskammern steht die Entschlüsselung eine Vorwegnahme des längst in Aussicht gestellten Berufsausbildungsgesetzes. Sie fordert schließlich Hinzuziehung der Gewerkschaftsvertreter zu den weiteren Vorarbeiten für diese Gesetze.

Gegen die Stimmen der Delegierten des Metallarbeiterverbandes angenommen wurde die folgende Entschlüsselung zur

Organisationsfrage.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands weist erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die dem Bund angeschlossenen verwandten Berufsorganisationen zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation sich zu Industrieverbänden zusammenschließen.

Der Kongress erkennt an, daß seit dem Beschluß von Leipzig im Jahre 1922 der Zusammenschluß und damit die Konzentration der Gewerkschaften gute Fortschritte gemacht hat. Er erblickt in dieser freiwilligen Verschmelzung der Verbände die beste Entwicklungsmöglichkeit auch in der Zukunft und beauftragt den Bundesvorstand, auf Grund der neuen Bundesfassung die Industrieorganisation nach Möglichkeit zu fördern.

Im Hinblick darauf, daß in gewissen Industrien durch selbständiges Vorgehen einzelner Verbände bei Lohnbewegungen Nachteile und Schädigungen für andere Verbände oder deren Mitglieder entstanden sind, verpflichtet der Kongress sämtliche dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften nachdrücklich zur strikten Befolgung der hierfür geltenden Vorschriften der Bundesfassungen. Insbesondere der folgenden:

1. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen.
2. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industrien, in denen Mitglieder mehrerer Verbände beschäftigt sind, obliegt die Führung der Bewegung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft.
3. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat deren Verband rechtzeitig vorher die führende Organisation in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreit, die Gefahr besteht, daß die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.
4. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden eine entsprechende Verständigung versucht hat.
5. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen.
6. Läßt eine Berufsgruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

Der Kongress erinnert ferner an die geltenden Vorschriften über die notwendige Beschränkung bei der Zusammenfassung der Verhandlungskommissionen sowie bei dem Abschluß und der Unterzeichnung von Tarifverträgen. Indem der Kongress demgegenüber auch die festgelegten solidarischen Pflichten der führenden Organisation in die Erinnerung ruft, spricht er die bestimmte Erwartung aus, daß durch allseitige Beachtung dieser Bestimmungen seitens der Verbände und der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Zukunft Schädigungen einzelner Gewerkschaften oder deren Mitglieder vermieden werden. Der Bundesvorstand wird beauftragt, Befähigten hiergegen mit den sachungsmäßigen Mitteln entgegenzutreten.

Der Kongress spricht endlich aus, daß neben der notwendigen Stärkung der Einzelverbände und neben der Förderung der Industrieorganisation die stärkste Konzentration der deutschen Gewerkschaften in der Geschlossenheit und starken Macht des ADGB zu erblicken ist. Die Einigkeit des Bundes zu wahren und seinen Einfluß zu vermehren, ist die Pflicht aller angeschlossenen Verbände und jedes Gewerkschaftsmitgliedes.

Der Kongress ruft die Arbeiter und Arbeiterinnen im ganzen Land, insbesondere auch die Jugend, hiermit auf, durch zahlreichen weiteren Beitritt die Gewerkschaften zu stärken. Angesichts des allseitigen Insturmes des vereinzelten Unternehmertums auf die Rechte und Interessen der Arbeiterschaft müssen alle, die bisher noch fernstanden oder sich zurückgezogen haben, in solidarischer Pflichterfüllung ihren Platz in den Gewerkschaften finden. Dann werden die Verbände und der Bund den schweren Kampf um die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der gesamten Arbeiterklasse um so erfolgreicher führen können.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen wurden auch die folgenden, vom Bundesvorstand und Bundesauschuß gemeinsam gestellten Anträge auf

Änderung der Bundesstatuten.

§ 2.

Folgendes Absatz anzufügen: Jede dem Bund angehörende Gewerkschaft hat den gleichen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes.

§ 4.

Diesen Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen: Jeder Verband hat die Pflicht, alle in den Berufsgruppen seines Organisationsgebietes beschäftigten Ungelehrten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen neben den gelehrten Facharbeitern als Mitglieder aufzunehmen.

§ 5.

Diesen Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen: In der Regel gilt als Organisationsgebiet eines Verbandes jeweils ein Industriegebiet, zum Beispiel: Bauwesen, Bergbau, Graphische Gewerbe, Holz- und Schnitzstoffindustrie, Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau, Lebens- und Genussmittelindustrie; Jeder herstellende oder verarbeitende Industrie; Metallindustrie einschließlich Hüttengewerbe; Textilindustrie; Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Da die einzelnen Industriegebiete vielfach ineinanderfließen, mit der fortschreitenden Technik und dem Wechsel der Produktionsarten auch Veränderungen unterworfen sind, können die Organisationsgebiete nicht schematisch abgegrenzt werden. Die Abgrenzung muß deshalb jeweils durch Vereinbarung der in Frage kommenden Zentralverbände erfolgen.

§ 6.

Zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation ist anzustreben, daß die einzelnen Berufe sich zu Industrieverbänden zusammenschließen. Für die Richtung des Zusammenschlusses ist die Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie maßgebend. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

Solange in einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe bestehen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein förderliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einen späteren Zusammenschluß zum Industrieverband erschweren könnte.

Namens- und Satzungsänderungen einzelner Verbände, die dazu führen könnten, ihr Organisationsgebiet einseitig zu ihren Gunsten zu erweitern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht statthaft.

§ 7.

Diesen Paragraphen zu streichen und dafür den seitherigen § 6 zu setzen.

Der umfangreiche Antrag Dismann, der vor dem Kongress sozialer Staub aufgewirbelt hatte, wurde dem Bundesvorstand als Material überwiesen.

Unabhängig von dieser Materie ist eine Reihe sonstiger Änderungen der Bundesstatuten, die einstimmig nach dem gemeinsamen Vorschlag von Bundesvorstand und Bundesauschuß beschlossen wurden. (Schluß folgt.)

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Reichstagsmehrheit hat die neuen Steuergesetze mit der gleichen Hast und Rücksichtslosigkeit durchgepeitscht wie den Zolltarif. Die Steuerwünsche der Unternehmer sind in weitestem Maße berücksichtigt worden, auf die berechtigten Forderungen der Arbeiter hat der Bürgerblock aber keine Rücksicht genommen. Die von den Gewerkschaften geforderte Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages hat die Reichsregierung abgelehnt, und der Bürgerblock hat freudig zugestimmt. Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 bringt den Arbeiterfamilien keine merkbare Erleichterung des starken Steuerdrucks. Ein großer Teil der Arbeiter hat von der Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn nicht den geringsten Vorteil, für viele Arbeiterfamilien bedeutet diese Neuregelung sogar eine Verschlechterung. Ein Familienvater mit zwei Kindern und 45 Wochenerdienst zahlt heute 1,55 Wk. Steuern, künftig zahlt er 1,60 Wk. Verdient er 50 Wk., hat er jetzt 1,85 Wk. zu zahlen, künftig beträgt seine Steuer 2,10 Wk. So geht es weiter bis zu etwa 60 Wk. Wochenverdienst, von da an bleibt es bei der heutigen Steuerhöhe. Günstiger kommen die kinderreichen Familien weg. Ein Familienvater mit vier Kindern und 50 Wk. Wochenverdienst zahlt heute 60 Pf. Steuern, künftig ist er steuerfrei. Allein die ledigen Löhnen durchweg besser davon, allerdings ist auch hier die Ermäßigung der Steuer so gering, daß es sich nicht lohnt, darüber zu reden. Der Bürgerblock hat die Gewerkschaftsforderungen zur Neuregelung der Lohnsteuer abgelehnt, damit sind diese aber nicht erledigt. Sie werden erneut erhoben und nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, bis sie erfüllt sind.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt in seinem § 70 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn folgendes: Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeiter steuerfrei:

Table with 3 columns: Woche, Monat, Jahr. Rows: a) Steuerfreier Lohnbetrag, b) Werbungskosten, c) Abgeltung der Sonderleistungen. Zusammen 19,20 80,40 960 Wk.

Außer diesen für den Steuerpflichtigen selbst in Frage kommenden steuerfreien Beträgen gibt es Ermäßigungen für die Familienmitglieder. Diese betragen für die Ehefrau und für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind 10 Prozent des nach Abzug der steuerfreien Beträge für den Steuerpflichtigen verbleibenden Arbeitslohnes. Wenn z. B. der Wochenverdienst 55 Wk. beträgt, gehen davon zunächst 19,20 Wk. ab. Von dem über diesen Betrag hinausgehenden Arbeitslohn, in unserem Falle 35,80 Wk., werden die Familienermäßigungen errechnet. 10 Prozent von 35,80 Wk. macht 3,58 Wk. Hat der Steuerpflichtige Frau und Kinder, beträgt die Fa-

milienermäßigung dreimal 3,58 Wk., gleich 10,74 Wk. Wenn der Wochenverdienst 40 Wk. beträgt, ergibt sich folgende Rechnung: 40 Wk. weniger 19,20 Wk. gleich 20,80 Wk., davon 10 Prozent macht 2,08 Wk. Dieser Ermäßigungsatz kommt jedoch nicht zur Berechnung, da er unter dem im Einkommensteuergesetz vorgesehenen steuerfreien Mindestbetrag bleibt.

Table showing family allowances: Die Familienermäßigungsätze betragen mindestens: für die Ehefrau, für das erste Kind, für das zweite Kind, für das dritte Kind, für das vierte und jedes weitere Kind.

Das Einkommensteuergesetz läßt für die Errechnung der Familienermäßigungen also zwei Möglichkeiten zu. In Anwendung kommt stets diejenige, die für den Arbeiter am günstigsten ist. Ergibt die Rechnung mit den 10 Prozent höhere Beträge als die Mindestsätze, so sind diese höheren Beträge in Anwendung zu bringen, sind die Mindestsätze höher, hat der Arbeiter auf diese Anspruch. Für die meisten Arbeiter kommen die Mindestsätze in Frage, da sie so wenig verdienen, daß die Rechnung mit den 10 Prozent wesentlich niedrigere Beträge ergibt als die Mindestsätze.

Nachstehend haben wir für verschiedene Familiengrößen den steuerfreien Mindestbetrag pro Woche berechnet. Aus der zweiten Spalte ist zu ersehen, wie hoch der Wochenverdienst sein muß, damit er zur Steuer herangezogen werden kann. Bei den angegebenen Wochenverdiensten sind 25 Pf. Steuern zu zahlen, bei höheren Verdiensten erhöht sich der Steuerbetrag entsprechend.

Table with 3 columns: Lediger, Verheirateter ohne Kinder, mit 1 Kind, 2 Kindern, 3, 4, 5, 6. Columns: Steuerfreier Mindestbetrag wöchentlich, Steuer muß gezahlt werden bei folgenden und höher. Verdienst.

Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen haben, werden bei der Berechnung der Familienermäßigung nicht mitgerechnet. Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge.

Von dem Arbeitslohn, der sich nach Abzug der steuerfreien Beträge ergibt, hat der Unternehmer 10 Prozent als Steuer einzubehalten. Steuerbeträge von 80 Pf. und weniger im Monat, 20 Pf. und weniger in der Woche werden nicht erhoben. Da die Steuerbeträge auf volle 5 Pf. nach unten abgerundet werden, beträgt der niedrigste Steuerbetrag in der Woche 25 Pf. und im Monat 85 Pf.

Die neuen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind wesentlich einfacher als die heute geltenden. Etwas verzwickelt ist die Berechnung der Familienermäßigungen. Wir wollen sie an zwei Beispielen näher erläutern. Ein Familienvater mit zwei Kindern verdient 40 Wk. in der Woche. Davon gehen ab für den Steuerpflichtigen selbst 19,20 Wk., es verbleiben 20,80 Wk. Bei Anwendung des prozentualen Abzugssystems für die Familienmitglieder kommt man zu einem steuerfreien Betrag von 6,24 Wk. (dreimal 10 Prozent von 20,80 Wk.). Der steuerfreie Mindestbetrag für Frau und zwei Kinder beträgt aber 9,60 Wk. Da dieser Mindestbetrag höher ist als der Betrag, der sich bei der prozentualen Berechnung ergibt, kommt dieser Mindestbetrag in Anrechnung. Von den 20,80 Wk. gehen also weitere 9,60 Wk. ab, es verbleiben 11,20 Wk. Dieser Teil des Arbeitslohnes ist mit 10 Prozent gleich 1,12 Wk. zu versteuern. Da die Steuerbeträge auf volle 5 Pf. nach unten abgerundet werden, beträgt in diesem Falle die Steuer 1,10 Wk. Angenommen, unser Familienvater verdient 60 Wk., dann ergibt sich folgende Rechnung: Von den 60 Wk. gehen zunächst ab 19,20 Wk., es verbleiben 40,80 Wk. Bei Anwendung des prozentualen Abzugssystems für die Familienmitglieder ergibt sich ein steuerfreier Betrag von 12,24 Wk. (dreimal 10 Prozent von 40,80 Wk.). Da dieser Betrag höher ist als der Mindestbetrag von 9,60 Wk., kommt der höhere Betrag in Anrechnung. Von den 40,80 Wk. gehen also noch 12,24 Wk. ab, es verbleiben 28,56 Wk. Dieser Teil des Arbeitslohnes ist mit 10 Prozent zu versteuern, das ergibt 2,85 Wk.

Reißt der Arbeiter nach, daß die Zahl der Familienmitglieder größer ist, als auf der Steuerkarte angegeben ist, so muß er das bei der Gemeindebehörde melden, die dann die Steuerkarte entsprechend zu berichtigen hat. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die hinzugekommene Person bei der nächsten Lohnzahlung in Kraft.

Auf Antrag beim Finanzamt wird der dem Steuerpflichtigen zustehende steuerfreie Betrag von 12 Wk. wöchentlich, 50 Wk. monatlich und 600 Wk. jährlich erhöht, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch geistliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittel- oder Angehöriger, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.

Auf Antrag werden ferner auch die anderen dem Steuerpflichtigen zustehenden Ermäßigungen erhöht, wenn nachgewiesen wird, daß die Werbungskosten oder die Sonderleistungen je den Betrag von 15 Wk. im Monat übersteigen. Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes gemachten Aufwendungen. Dazu gehören auch notwendige Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Aufwendungen für Werkzeuge und Arbeitsmittel. Abzugsfähige Sonderleistungen sind Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine nicht selbständig ver-

anlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbefällen. Ferner Versicherungsprämien auf den Todes- oder Erlebensfall und Sparkasteneinlagen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von mindestens 20 Jahren verbindlich ist und die Vereinbarung unter Verzicht auf Abänderung der Vereinbarung dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird. Ferner Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt. Abzugsfähig sind diese Sonderleistungen bis zu einem Jahresbetrag von 480 Wk.; dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind um je 100 Wk. Außerdem gelten die Gewerkschaftsbeträge als abzugsfähige Sonderleistungen.

Wenn dem Arbeiter die ihm zustehenden steuerfreien Beträge beim Steuerabzug nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind, wird ihm auf Antrag beim Finanzamt der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Steuerbeträge und dem Steuerbeträge rückerstattet, der sich ergeben hätte, wenn die steuerfreien Beträge in vollem Umfange berücksichtigt worden wären. Vierteljahresbeträge unter 1 Wk. und Jahresbeträge unter 4 Wk. werden nicht erstattet. Mit dieser Steuerrückerstattung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik und Aussperrung haben wir uns in letzter Zeit wiederholt beschäftigt, so daß unsere Leser wissen, um was es sich handelt.

Die neuen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn finden erstmalig Anwendung auf den Arbeitslohn, der für eine nach dem 20. September 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Der Paßzwang.

Als eine Nachwirkung des Krieges hat sich der Paßzwang mit großer Zähigkeit erhalten. Zum Überschreiten der Grenzen genügt nicht der Paß allein, er muß auch den Sichtvermerk des Einreisestaates, das heißt dessen Erlaubnis, das Land zu betreten, enthalten. Die Erlangung der Einreisepaßes oder des Visums ist eine umständliche und in vielen Fällen auch recht kostspielige Angelegenheit. Es ist deshalb zu begrüßen, daß diese lästige Forderung wenigstens für den Verkehr zwischen Deutschland und Österreich endlich gefallen ist. Nach einem Abkommen zwischen den beiderseitigen Regierungen, das am 12. August in Kraft getreten ist, können Deutsche die österreichische und Österreicher die deutsche Grenze jederzeit überschreiten, wenn sie im Besitze eines gültigen Heimatpases sind. Der Sichtvermerk ist nicht mehr erforderlich, aber auf den Paß selbst wird noch nicht verzichtet.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 38. Wochenbeitrag für die Woche vom 12. bis 19. September fällig geworden. Berlin S.O. 10, Am Röllnischen Park 2. Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Danzig. Der lange Kampf im Danziger Holzgewerbe, der Anfang August mit einem vollen Erfolg für die Arbeiter endete, hat ein eigenartiges Nachspiel gezeitigt. Der hiesige christliche Gewerkschaftssekretär Carl Uhl hat das Bedürfnis gehabt, seine bei dem Kampf etwas ramponierte Ehre zu retten. Zu dem Zweck hat er in dem Organ der christlichen Gewerkschaften, 'Der Danziger Gewerkschafter', einen Bericht über den Eichlerstreik veröffentlicht, in dem die Wahrheit schwer mißhandelt wird. Diese Veröffentlichung macht es notwendig, die Saten des Christen Uhl ein wenig zu beleuchten. Zur Führung des Kampfes war schon vor längerer Zeit eine Lohnkommission gebildet worden, in der neben 4 Mitgliedern unseres Verbandes je 2 Mitglieder des christlichen Verbandes und des Gewerkschaftsvereins saßen. Nach Ablauf des alten Lohnabkommens am 2. Februar wurde vor dem Schlichtungsausschuß verhandelt; der gefällte Schiedspruch, der 6 Pf. Lohnerhöhung bringen sollte, wurde aber von den Unternehmern abgelehnt. Die Sache schleppte sich eine Weile hin, aber Ende April kam es doch zur Arbeitseinstellung. Während des Kampfes fanden wiederholt Verhandlungen statt. In einer von diesen überraschte der Uhl seine Kollegen durch die zur großen Genugtuung der Unternehmer abgegebene Erklärung, daß beide Parteien in gleichem Maße Schuld an dem Kampf trügen. Das war kein falscher Jungensschlag des christlichen Mannes; bald darauf wandte er sich nämlich an den Bezirksleiter des Christen-Danziger Gewerkschaftsvereins in Elbing mit dem Vorschlag, gemeinsam hinter dem Rücken der Lohnkommission weiterzuverhandeln. Hier bligte der Uhl ab, aber sein Entschluß, die Kollegen zu verraten, war so fest, daß er nun allein an die Unternehmer herantrat und einen Pakt abschloß. Gegen 7 Pf. Lohnerhöhung sollte die Arbeitszeit von 46 auf 48 Stunden verlängert werden. Die Mitglieder des christlichen Verbandes waren ehrlicher als ihr Führer. Sie lehnten den verräterischen Pakt mit Mehrheit ab. Als dann die Unternehmer, denen durch das Verhalten des Uhl der Rücken gesteuert war, erkennen mußten, daß auf diesem Wege nichts zu machen sei, fanden sie sich schließlich zur Verständigung bereit. Am 4. August wurde ein Abschluß getroffen mit 14 Pf. Lohnerhöhung und Beibehaltung der 46stündigen Arbeitszeit. In der Versammlung, in der über das Ergebnis berichtet werden sollte, hatte Uhl noch den Mut, am Vorstandstisch Platz zu nehmen. Als er merkte, daß sein Verrat bekannt war, bat er um gut Wetter, hielt es aber doch für zweckmäßig, sich zurückzuziehen. Er forderte auch seine christlichen Verbandsmitglieder auf, mit ihm das Lokal zu verlassen. Sieben oder acht von ihnen folgten ihm, aber die meisten von diesen kehrten gleich wieder zurück. Die Angehörigen der verschiedenen Organisationen haben dann einmütig beraten und gemeinsam ihre Beschlüsse gefaßt. Auch über die Beurteilung des Uhl bestand keine Meinungsverschiedenheit. Dessen Verhalten konnte schließlich nicht einmal überraschen. Ein Gewerkschaftsführer, der Unternehmer um Beiträge anbettelt und ihnen in seinem Danzschreiben volle Unterstützung zusichert, kann nachher nicht mehr die Interessen der Arbeiter vertreten. Bewunderns-

